

Gemäß § 3 Abs. und § 5 Abs. 2 der Satzung der lagfa bayern e.V. beschließt die Mitgliederversammlung der lagfa bayern e.V. am 19. Januar 2010 folgende Vereinsordnung

Vereinsordnung

Die Satzung der lagfa bayern e.V. legt in § 3 Abs. 1 und § 5 Abs 2 fest, dass es eine Vereinsordnung gibt, die gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

In § 3 Abs. 1 der Satzung wird festgehalten, dass die Vereinsordnung die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft regelt, insbesondere für die Erfüllung der gemeinsam beschlossenen Qualitätsstandards und Verpflichtungen näher regelt.

Aufnahme als ordentliches Mitglied

Formen der Mitgliedschaft gemäß Satzung

Gemäß Satzung gibt es ordentliche Mitglieder der lagfa bayern e.V. und Fördermitglieder (FA/FZ bzw. weitere juristische oder natürliche Personen).

1. Die Gründungsmitglieder der lagfa bayern e.V. als Träger von bayerischen FA/FZ waren per Satzung sofort ordentliche Mitglieder.
2. Juristische Personen, die nicht Träger von FA/FZ sind, können nur Fördermitglied werden. Natürliche Personen können nur Fördermitglied werden. Als Fördermitglieder unterstützen juristische und natürliche Personen die Ziele der lagfa bayern e.V.
3. Alle weiteren Beitritte von Trägern von bayerischen FA/FZ zur lagfa bayern e.V. sind nur zuerst nur als Fördermitglieder möglich.
4. Nach einem Jahr Anwartschaft als Fördermitglieder können die gemeinnützigen Träger bayerischer fach-, themen- und bereichsübergreifend arbeitenden Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren, einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Dazu legen sie einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

Aufnahme von Trägern von FA/FZ als ordentliches Mitglied

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß Satzung entscheidet der Vorstand. Grundlage für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Einhaltung und Umsetzung der „Standards für FA/FZ“ der lagfa bayern. Die „Standards für FA/FZ“ sind damit Bestandteil dieser Vereinsordnung.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Ein Jahr Anwartschaft als Fördermitglied
- Schriftlicher Tätigkeitsbericht mit Darstellung der Einhaltung und Umsetzung der „Standards für FA/FZ“ der lagfa bayern
- Schriftliche Erklärung zur weiteren Einhaltung und Umsetzung der „Standards für FA/FZ“ der lagfa bayern

Gegen eine Nicht-Aufnahme kann Einspruch eingelegt werden. Alles Weitere dazu regelt die Satzung.

Beitragsordnung

Gemäß § 9 der Satzung finanziert sich die lagfa bayern e.V. auch durch Beiträge. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind jeweils für jede/s FA/FZ, also jede Mitgliedseinrichtung, fällig. Juristische Personen, die Träger von mehreren FA/FZ sind, zahlen so viele Mitgliedsbeiträge wie sie FA/FZ als Träger vertreten. Für jede Mitgliedseinrichtung hat der Träger als ordentliches Mitglied gemäß § 5 Abs. 6 dafür auch eine eigene Stimme in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen), die nicht Träger von FA/FZ sind zahlen einen Beitrag von mindestens 50 % des aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages für Träger von FA/FZ.